LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage

Kreisausschuss
am 30.11.2026
TOP öffentlich

Amt für Soziales
Referat 31

Aktenzeichen: 4011.0

19.11.2026

Einstellung der Regelsatzaufstockung nach dem SGB XII für die Zeit ab 01.01.2027

Anlage(n):
Regelsatzverordnung Landkreis Fürstenfeldbruck 2024
Regelsatzverordnung 2027

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

1. Der bundeseinheitliche Regelsatz für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII wird für die Zeit ab 01.01.2027 durch den Landkreis Fürstenfeldbruck nicht mehr aufgestockt und somit ab 01.01.2027 bei neuen Bewilligungen ausschließlich der bundeseinheitliche Regelsatz in der Bedarfsberechnung für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII berücksichtigt.

2. Leistungsberechtigte nach dem SGB XII erhalten für das Jahr 2027 Vertrauensschutz. Durch Bescheid bereits bewilligte Regelsatzaufstockungen für das Jahr 2027 werden, trotz der Entscheidung zu 1., in der im Bescheid vorgesehenen Höhe für den bereits bestandskräftig festgesetzten Bewilligungszeitraum ausbezahlt.

3. Zur Umsetzung des Beschlusses ergeht die in der Anlage beigefügte kommunale Verordnung.

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Die Bemessung der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt wird gem. § 27a ff. SGB XII nach Regelbedarfen bzw. Regelsätzen bemessen.

Der Kreistag hat erstmals in seiner Sitzung am 06.04.2017 beschlossen, dass in Abweichung von den bundeseinheitlichen Regelsätzen für den Landkreis Fürstenfeldbruck örtliche Regelsätze gelten sollen, welche zuletzt mit Verordnung vom 14.10.2023 und entsprechendem Kreistagsbeschluss für die Zeit ab 01.01.2024 bestandskräftig festgesetzt wurden Die bundeseinheitlichen Regelsätze wurden für den Landkreis Fürstenfeldbruck diesbezüglich zuletzt bspw. in der Regelbedarfsstufe 1 (ab 2024) um mtl. € 27,-- aufgestockt.

Rechtgrundlage für die Regelbedarfsfestsetzung sind die §§ 28 ff SGB XII. § 28 SGB XII schreibt

das Verfahren vor, wie die statistischen Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zur Ermittlung der konkreten bundesgesetzlichen Regelbedarfe führen. In Zusammenhang mit dem seinerzeitigen „Bürgergeldgesetz“ erfolgten die Fortschreibungen der Regelsätze zuletzt für 2024 gem. § 28a SGB XII nicht nur aus den bundesdurchschnittlichen Entwicklungen der Preise für regelbedarfsrelevante Güter- und Dienstleistungen und der Lohn- und Gehaltssteigerungen vor jeweils zwei Jahren, sondern auch aus den durchschnittlichen Entwicklungen der Preise für regelbedarfsrelevante Güter- und Dienstleistungen aus dem Vorjahr. Dies führte bzw. führt zu Regelsatzanpassungen ab Januar 2023 von nominal 53 € und ab 1.1.2024 zu zusätzlichen 61 €.

Die Länder sind nach § 29 Abs. 2 SGB XII ermächtigt, eine abweichende Neufestsetzung zu treffen oder die vom Bund neu festgesetzten Regelbedarfssätze als Mindestregelsätze festzusetzen (§ 29 Abs. 2 Satz 5 SGB XII).Zudem können die Länder die Träger der Sozialhilfe (hier konkret LRA FFB, §§ 97, 98 SGB XII) ermächtigen, auf der Grundlage von nach Absatz 2 Satz 5 bestimmten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze festzusetzen; bei der Festsetzung können die Träger der Sozialhilfe regionale Besonderheiten sowie statistisch nachweisbare Abweichungen in den Verbrauchsausgaben berücksichtigen.

Bayern hat in § 98 Ausführungsverordnung zu den Sozialgesetzen (AVSG) davon Gebrauch gemacht, die nach § 28 SGB XII ermittelten Regelbedarfsstufen als Mindestregelsätze festzulegen und die Träger der Sozialhilfe zu ermächtigen, durch Verordnung regionale Regelsätze festzusetzen, welche die Mindestregelsätze nicht unterschreiten dürfen.

§ 98 Abs. 2 AVSG legt daher zwingend fest, dass eine regionale Regelsatzerhöhung, wenn sich ein Träger der Sozialhilfe zu einer solchen entschließt, per Verordnung geschehen muss.

In der Gesetzesbegründung zu § 29 Abs. 3 SGB XII ist festgehalten, dass die örtlichen Sozial-hilfeträger bei der Neufestsetzung von Regelsätzen an die Vorgaben gebunden sind, die auch für Länder bei der Neufestsetzung gelten. Dementsprechend verweist der Gesetzestext auf Teile des Verfahrens. Damit muss sich die Festlegung auch auf Landkreisebene am Verfahren des § 28 SGB XII orientieren.

Bei der Festlegung der Regelbedarfsstufen können zwar regionale Besonderheiten, etwa deutlich höhere Lebenshaltungskosten, berücksichtigt werden, höhere Mieten aber sind hiervon nicht erfasst, da diese im Regelfall bereits nach § 35 Abs. 1 SGB XII (Bedarfe für Unterkunft und Heizung) übernommen werden.

Statistische Daten für den Landkreis können weder vom Statistischen Bundesamt noch vom Bayerischen Landesamt für Statistik zur Verfügung gestellt werden, daher kann als Anhaltspunkt der Verbraucherpreisindex herangezogen werden. Nach diesem Index lag der Landkreis Fürstenfeldbruck deutschlandweit auf Platz zehn der teuersten Regionen für Rentner. Noch höher waren die Lebenshaltungskosten in München-Stadt, München-Landkreis, Starnberg, Frankfurt am Main, Miesbach, Dachau, Nordfriesland, Freiburg im Breisgau und Ebersberg. In diesem Index enthalten sind allerdings auch die Kosten der Unterkunft.

Zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums war es daher in der Vergangenheit sinnvoll, die Regelsätze auf ein realistisches örtliches Niveau anzuheben. Dies geschah im dritten Kapitel SGB XII durch den Erlass einer kommunalen Regelsatzfestsetzungsverordnung und im vierten Kapitel SGB XII durch aufstockende Leistungen in gleicher Höhe.

Auch die Landeshauptstadt München macht seit Jahren von der gesetzlichen Ermächtigung zur Erhöhung der Regelbedarfsstufen Gebrauch. Begründet wird die Erhöhung dort auf Basis eines wissenschaftlichen Gutachtens aus dem Jahr 2012, das feststellt, dass der Kaufkraftindex in der Landeshauptstadt höher ist als in der restlichen Bundesrepublik. Mit gleicher Begründung wird auch vom Landkreis München ein entsprechend höherer örtlicher Regelsatz bei der Leistungsfestsetzung berücksichtigt. Der Landkreis Starnberg machte von dieser Regelung im Zeitraum von 1.1.2020 bis 31.12.2024 Gebrauch, stellte aber die Aufstockung auf örtliche Regelsätze ab 1.1.2025 aus finanziellen Erwägungen für den Landkreis ein. Deutschlandweit gibt es derzeit außer in der

Landeshauptstadt München, dem Landkreis München und dem Landkreis Fürstenfeldbruck keine abweichenden regionalen Regelsätze.

Für den Landkreis Fürstenfeldbruck ergaben sich unter Berücksichtigung der sog. Aufstockungsbeträge.ab dem 1.1.2024 sowohl für das 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) als auch für das 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung)

folgende Regelsätze:

	RS Bund	RS Fürstenfeldbruck	Aufstockungsbetrag	Zahlbetrag
Regelbedarfsstufe 1	563 €	590 €	27 €	590 €
Regelbedarfsstufe 2	506 €	530 €	24 €	530 €
Regelbedarfsstufe 3	451 €	473 €	22 €	473 €
Regelbedarfsstufe 4	471 €	491 €	20 €	491 €
Regelbedarfsstufe 5	390 €	403 €	13 €	403 €
Regelbedarfsstufe 6	357 €	371 €	14 €	371 €

Die mit der Aufstockung der Regelsätze auf örtliche Regelsätze verbundenen Aufwendungen sind **sämtlich freiwillige Leistungen des Landkreises**. Soweit diese auch für Personen mit Grundsicherungsanspruch im Alter oder bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kap. SGB XII erbracht werden, erfolgt dafür keine Erstattung durch den Bund.

Der Landkreis leistete in den vergangenen Jahren in folgendem Umfang sog. Aufstockungsbeträge als freiwillige Leistung:

Haushaltsjahr	Ergebnis
2023	463.789 €
2024	483.713 €
2025	514.019 €
2026	540.000 € (vorauss. Ergebnis)

Im Hinblick auf die angespannte Haushaltssituation des Landkreises und die Auswirkungen von erheblichen und ausschließlich freiwilligen Leistungen des Landkreises auf die Kreisumlage, ist zu entscheiden, ob es noch vertretbar ist die sog. Aufstockungsbeträge weiterhin ausreichen zu können.

Nach Einschätzung der Verwaltung dürfte ein Großteil der Leistungsempfänger in der Sozialhilfe nicht mehr zwangsläufig auf die sog. Aufstockungsbeträge zur Sicherung des Lebensunterhalts angewiesen sein, da Bedarfe in der Regel mit Einführung der sog. Grundrentenfreibeträge gedeckt werden können.

In Zusammenhang mit der Einführung der Grundrente 2021 hat der Gesetzgeber nämlich für Grundsicherungsempfänger einen Freibetrag für Rentner eingeführt, welche mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung abgeleistet haben. Dieser Freibetrag erreicht in der Regel eine Höhe des halben Regelsatzes in der Grundsicherung (= 283,50 € mtl.). Das bedeutet, dass ein Grundsicherungsempfänger mit langem Erwerbsleben seit 2021 einen um diesen Betrag höheren Grundsicherungsanspruch hat. Die Notwendigkeit der Zahlung eines sog. Aufstockungsbetrag für diesen Personenkreis, der einen Großteil der Leistungsempfänger betrifft, ist nach Auffassung der Verwaltung damit nicht mehr gegeben und gerechtfertigt.

Durch die deutliche Erhöhung der bundeseinheitlichen Regelsätze in den vergangenen fünf Jahren kann außerdem grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Kosten für den Lebensunterhalt auch im Landkreis Fürstenfeldbruck durch die bundesweit festgelegten Regelsätze gedeckt werden können. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass es in der Grundsicherung für

Arbeitsuchende (früher Bürgergeld) für einen erheblich größeren Personenkreis als in der Sozialhilfe keine rechtliche Möglichkeit für sog. Aufstockungsbeträge gab oder gibt.

§ 27 a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 SGB XII bietet in begründeten Ausnahmefällen außerdem die Möglichkeit, dass der Regelsatz im Einzelfall erhöht wird, wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für die Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat unabweislich in mehr als geringem Umfang oberhalb durch schnittlicher Regelbedarfe liegt. Solch eine einzelfallbezogene Regelsatzaufstockung wird weiterhin von Amts wegen durch die Verwaltung geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der monatlichen Leistungsgewährung berücksichtigt.

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden in der Regel für einen Bewilligungszeitraum von zwölf Kalendermonaten bewilligt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 SGB XII). Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt werden Monat für Monat bewilligt, bis die Voraussetzungen der Leistungsgewährung nicht mehr vorliegen (§§ 27 ff. SGB XII). Die Bewilligungszeiträume über mehrere Monate (in der Regel ein Jahr) haben zur Folge, dass die Bewilligung der Leistungen individuell, auf das Jahr 2027 verteilt, endet und die Regelsatzaufstockung entsprechend des Bewilligungszeitrums bestandskräftig bewilligt wurde. Um dem Vertrauensschutz der Leistungsberechtigten und den verwaltungsrechtlichen Vorschriften (§§ 45, 48 SGB X) Rechnung zu tragen, sollte die Einstellung der Regelsatzaufstockung für die Zeit ab 01.01.2027 entsprechend des bereits erlassenen Bewilligungsbescheides enden. Die Verordnung des Landkreises Fürstenfeldbruck über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 14.10.2023 würde demnach bis zum 31.12.2026 in Kraft bleiben und ab 01.01.2027 aufgehoben und durch eine Übergangsregelung ersetzt werden. Mit dieser Vorgehensweise läuft in jedem Quartal im Jahr 2027 für ca. ¼ der Leistungsberechtigten der Anspruch auf die Regelsatzaufstockung aus. Im Gegensatz zum Haushaltsjahr 2026 ist für das Haushaltsjahr 2027 ein um ca. 1/3 reduzierter Haushaltsansatz notwendig. Insgesamt beläuft sich der reduzierte Haushaltsansatz auf 360.000 Euro. Ab dem Jahr 2028 entfällt der Haushaltsansatz für die Regelsatzaufstockung vollständig.

Bisherige Beschlüsse wurden zu dieser Sache gefasst:

KAS v. 6.11.2017, KTS 18.12.2017, KAS 30.11.2023, KTS 14.12.2023

Vermerk: Kreistagsreferent(in) zur Kenntnis gegeben:

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel sind bei
Kostenstelle: 3310000
Kostenträger: 3111400
Kostenart: 5339500
Investitions-Nr.: --
vorhanden

Für das Jahr 2027 sind mit Beschlussfassung Mittel i. H. von EUR 360.000 nach Kürzung über die Veränderungsliste veranschlagt.
Für das Jahr 2028 entfällt ein entsprechender Haushaltsansatz vollständig.

Im Haushaltsjahr 2026 entspricht ein Betrag von 3,64 Mio. EUR einem Prozentpunkt an Kreisumlage.
Die in der Beschlussvorlage bezifferten Mittel im Ergebnishaushalt für die örtlichen Regelsätze (sog. Aufstockungsbeträge) in Höhe von 360.000 EUR entsprechen Punkte Kreisumlage von 0,1 Prozent im HH 2026.

Ohne den Beschluss wären die finanziellen Auswirkungen für das HHJ 2027 circa 180.000 Euro höher (bisher angemeldeter Ansatz: 540.000).

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag

Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag